

398/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Josef Mühlbacher und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Schließung von Bezirksgerichten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Welche leistungsbezogenen Werteinheiten weisen die oberösterreichischen Einmanngerichte, einschließlich der Gerichte, welche durch richterliche Doppelplanstellen besetzt sind,

- a) im richterlichen Dienst 1993, 1994 und 1995,
 - b) im nichtrichterlichen Dienst zwischen 1993 und 1995
- auf?

2. Welche Werteinheiten weisen im Vergleich dazu die Kreisgerichte Wels, Steyr und Ried im Zeitraum 1993 - 1995

- a) im richterlichen Dienst
 - b) im nichtrichterlichen Dienst
- auf?

3. Wieviele Bezirksgerichte sind in NÖ aufgrund der Strukturreform geschlossen worden?

4. Welche Bezirksgerichte mußten in NÖ nach der Strukturreform aufgrund von Zusammenlegungen baulich verändert werden?

5. Welche Kosten sind dadurch angefallen?

6. Wieviele Notariate sind an den Standorten aufgelöster Bezirksgerichte geschlossen worden?

7. Können Sie sich für die Aufrechterhaltung ländlicher Infrastrukturen und von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum eine Umorganisation in der Weise vorstellen, daß die nichtrichterlichen Dienste durch EDV-Vernetzungen mit größeren Einheiten in ihrer Existenz nachhaltig abgesichert werden können (Computer-

arbeitsplätze)?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Geschäftsanfall der Gerichte wird seit Mitte der Siebzigerjahre im Rahmen des Betrieblichen Informationssystems (BIS) der Justiz ermittelt. Seit Anfang der Achtzigerjahre verfügt das Justizressort auch über - im Rahmen des Personalinformationssystems (PIS) erhobene - Daten über das Verwendungsausmaß der Richter und der anderen Gerichtsbediensteten in den einzelnen Geschäftssparten, sodaß auch Vergleiche über die Auslastung in den einzelnen Kalenderjahren und zwischen den einzelnen Gerichten angestellt werden können.

Zur Ermittlung der Auslastung der Richter eines Bezirksgerichtes wurde justizintern im Laufe der letzten 15 Jahre folgende Formel entwickelt:

Zunächst werden die Anteile eines jeden Bezirksgerichtes in den jeweils letzten drei Jahren

- am Gesamtanfall aller Bezirksgerichte (darunter ist der Anfall in allen Geschäftsgattungen mit Ausnahme der Justizverwaltungssachen und der Grundbuchsauszüge zu verstehen),
- am richterlichen Sonderanfall aller Bezirksgerichte (darunter ist der Anfall in bestimmten Geschäftsgattungen zu verstehen, der in erster Linie vom Richter zu erledigen ist) und
- an den richterlichen Erledigungen aller Bezirksgerichte (darunter sind die Erledigungen in den Geschäftsgattungen des Sonderanfalls zu verstehen)

errechnet. Aus den für jedes Bezirksgericht ermittelten Prozentwerten wird das arithmetische Mittel gebildet. Dieser Mittelwert gibt den Idealanteil eines Bezirksgerichtes an der Gesamtzahl der auf der Organisationsebene der Bezirksgerichte bundesweit systemisierten Richterplanstellen wieder.

In der angeschlossenen Auswertung wird diese "Idealbesetzung nach BIS/PIS," der derzeitigen Systemisierung der Bezirksgerichte in Oberösterreich, bei denen jeweils

nicht mehr als eine (ganze) Richterplanstelle systemisiert ist, gegenübergestellt. Aus der Differenzspalte geht eine deutliche Überdotierung dieser Bezirksgerichte im Richterbereich hervor.

Im Rahmen der Arbeiten in meinem Ressort für ein zeitgemäßes Justizmanagement ist im Jahr 1993 das auf Controlling-Systeme spezialisierte Schweizer Managementberatungsunternehmen ROI Seidel & Partner im Einvernehmen mit den Personal- und Landesvertretern beauftragt worden, ein Controlling-Instrument für den angemessenen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der personellen Ressourcen im Bereich der Gerichtsbarkeit zu erstellen. Nach Abwicklung eines Pilotprojektes auf der Organisationsebene der Bezirksgerichte zeigte sich, daß die von der Firma ROI Seidel & Partner - zunächst für die Wirtschaft entwickelte - "Personalanforderungsrechnung" nach entsprechender Adaptierung auch ein für den Bereich der Gerichtsbarkeit geeignetes Meßsystem ist. Die auf Grund der Personalanforderungsrechnung ermittelte Ideal-dotierung für die in Rede stehenden Bezirksgerichte in Oberösterreich ist in der angeschlossenen Übersicht unter der Bezeichnung "Richter Idealbesetzung nach PAR" ausgewiesen.

Ein Vergleich der herkömmlichen Berechnungsmethode und der Personalanforderungsrechnung zeigt einen hohen Übereinstimmungsgrad der Ergebnisse der beiden Meßsysteme. Obwohl bei einem erheblichen Teil der angeführten Bezirksgerichte nur sogenannte "Doppelplanstellen" systemisiert sind, zeigen beide Meßsysteme, daß bei diesen Bezirksgerichten Überdotierungen in einem Maß bestehen, die mit den Verfassungsgeboten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in Widerspruch stehen.

Zu Vergleichszwecken werden in der angeschlossenen Übersicht auch die entsprechenden Werte für die Bezirksgerichte am Sitze der in der Anfragen genannten Landesgerichte Wels, Steyr und Ried im Innkreis und auch die Werte für die Landesge-

richte Wels, Steyr und Ried im Innkreis angeführt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß für die Landesgerichte noch keine Werte aus der Personalanforderungsrechnung vorliegen. Die Einbeziehung der Landesgerichte in die Personalanforderungsrechnung ist erst mit Beginn dieses Jahres in Angriff genommen worden; die ersten Ergebnisse werden voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres vorliegen.

Die Einbeziehung der nichtrichterlichen Bediensteten der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte in die Personalanforderungsrechnung ist erst für die nächsten Jahre in Aussicht genommen. Für den Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten steht daher nur die herkömmliche Berechnungsmethode - basierend auf dem Betrieblichen Informationssystem und dem Personalinformationssystem - zur Verfügung. Gegenüber der Berechnung für den Richter- und Rechtspflegerbereich besteht insofern ein Unterschied, als der sogenannte Gesamtanfall hier stärker, nämlich mit 50 %, in die Berechnung Eingang findet, während der richterliche Sonderanfall und die richterlichen Erledigungen dementsprechend in geringerem Maße, nämlich nur jeweils mit 25 %, berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Berechnung sind aus der rechten Seite der angeschlossenen Übersicht ersichtlich. Auch diese Berechnung zeigt, daß die Bediensteten der kleinen Bezirksgerichte in der Regel deutlich niedriger ausgelastet sind als die Bediensteten im Bundesdurchschnitt.

Zu 3:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 sind in Niederösterreich vierzehn Bezirksgerichte mit Nachbarbezirksgerichten zusammengelegt worden.

Zu 4:

Solche Baumaßnahmen wurden in den Gerichtsgebäuden Gänserndorf, Gmünd, Ybbs und Zwettl durchgeführt.

Zu 5:

Ca. 3,5 Mio S.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz ist - in Übereinstimmung mit den Ländern - bei der Zusammenlegung von Bezirksgerichten regelmäßig davon ausgegangen, daß die Notare an ihren Amtssitzen verbleiben sollen, weil sie dort eine wichtige Funktion als juristische Anlaufstelle erfüllen. Diese Vorgangsweise hat sich auch aus der Sicht der Notare bewährt. Bisher ist auch keine dieser Notarstellen aufgelassen worden.

Zu 7:

Die Schaffung von sogenannten Telearbeitsplätzen (in der Anfrage als Computerarbeitsplätze bezeichnet) in der Form, daß nichtrichterliche Bedienstete an Bildschirmarbeitsplätzen örtlich getrennt von den Rechtsprechungsorganen (Richter und Rechtspfleger) oder allenfalls auch vom übrigen Kanzleibereich arbeiten, wird bei den Eingangsgerichten (Gerichtshöfen erster Instanz und Bezirksgerichten) nicht möglich sein. Die Kanzleiarbeit bei den Eingangsgerichten steht im engen und örtlich nicht trennbaren Konnex mit der Tätigkeit der Richter und Rechtspfleger. Wenn auch § 89b des Gerichtsorganisationsgesetzes idF BGBl. Nr. 343/1989 für bestimmte Eingaben an das Gericht und für bestimmte gerichtliche Erledigungen den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht, wird dennoch auch künftig - zumindest in absehbarer Zeit - der überwiegende Teil der Eingaben an das Gericht und der gerichtlichen Erledigungen, insbesondere wenn Urkunden und Beilagen zu übermitteln sind, in Papierform eingebracht bzw. abgefertigt werden müssen. Insbesondere bei den Bezirksgerichten, bei denen häufig auch unvertretene Parteien auftreten, die nicht über die technischen Einrichtungen für den elektronischen Rechtsverkehr verfügen, muß der herkömmliche Rechtsverkehr unbeeinträchtigt aufrecht erhalten werden. Der Aktenlauf innerhalb des Gerichtes wird auch künftig größtenteils in Papierform - nicht zuletzt auch zur Sicherung der Akteneinsichtsrechte der unvertretenen Partei-

en - abgewickelt werden müssen. Da im Gerichtsbetrieb auch mündliche Instruktionen seitens der Rechtsprechungsorgane an die Kanzleibediensteten und Rückfragen der Kanzleibediensteten an die Rechtsprechungsorgane unverzichtbar sind, ist die gleichzeitige Anwesenheit der handelnden Personen im Interesse der vom Gericht erwarteten Effizienz und Effektivität unerlässlich.